



Gemeinde Steinbach

1. Änderungssatzung

zur

S a t z u n g

über die Erhebung wiederkehrender

Beiträge für die öffentlichen

Verkehrsanlagen der Gemeinde

Steinbach

vom 15. März 2004

Die Gemeinde Steinbach erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i.V.m. den §§ 2 und 7a Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Aug. 2009 (GVBl. S. 646) die folgende, mit Beschluss Nr. 40 - 12 / 2011 vom Gemeinderat (GemR) am 18. März 2010 beschlossene

*1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Steinbach
vom 15. März 2004*

§ 1 – Änderungen

1. Der **§ 2 – Abrechnungseinheiten** wird wie folgt geändert:

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit *Steinbach* zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Plan und der Straßenliste ergibt.

2. Der **§ 7 – Beitragssatz** wird wie folgt geändert.

Der § 7 Abs. 2 erhält nachstehenden Zusatz:

- 2.2.** Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung von Verkehrsanlagen beträgt in der Abrechnungseinheit Steinbach

für das Jahr 2009 0,86664 €/m²

gewichteter Grundstücke gemäß § 5 der SatzWiBeöAnl vom 15. 03. 2004.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Steinbach (SatzWiBeöAnl), vom 15. März 2004, bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Steinbach vom 15. März 2004 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

37308 Steinbach, den 07. April 2011

Gemeinde Steinbach

gez.
H ü n e r m u n d
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 06. April 2011, bestätigte

1. Änderungssatzung zur S a t z u n g über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Steinbach vom 15. März 2004

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 07. April 2011

Gemeinde Steinbach

gez.
Hünermund
Bürgermeister

(Dienstsiegel)